

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/968-1.1/84

Radarstation KORALPE;

Anfrage der Abgeordneten  
KOPPENSTEINER und Genossen  
an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 694/J

II-1585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

689/AB

1984-06-13

zu 694/J

Herrn

Präsidenten des  
NationalratesParlament  
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat KOPPENSTEINER, Dr. PAULITSCH und Genossen am 12. April 1984 eingebrachten Anfrage Nr. 694/J, betreffend Radarstation KORALPE, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

**Zu 1:**

Zu den einleitenden Ausführungen der Anfragesteller ist vorerst zu bemerken, daß die Feststellung, der "überdurchschnittlich hohe Aufwand an Fahrzeit, die gegebenen Gefahren und besonderen Erschwernisse bei extremsten Bedingungen werden für das hochqualifizierte Personal in keinster Weise honoriert", in dieser Form nicht zutrifft.

Sieht man davon ab, daß für den Transport des Personals der Radarstation KORALPE zum und vom Dienst der Dienstgeber in Form eines kostenlosen Zubringerdienstes vorsorgt, so trägt die derzeit bestehende Dienstzeitregelung den beschriebenen Erschwernissen insoweit Rechnung, als der Dienst nicht - wie während der schneefreien Zeit - erst unmittelbar in der Radarstation, sondern jeweils schon bei der Hipfelhütte angetreten bzw. beendet wird. Die hiendurch

- 2 -

anfallenden Überstunden (Montag bis Donnerstag: je 1,75 Stunden; Freitag: 2 Stunden) werden laufend entweder durch Freizeit ausgeglichen oder in Geld abgegolten.

Was die Frage nach meiner Bereitschaft betrifft, die bestehende Abgeltungsregelung auszuweiten, ist zu bemerken, daß derzeit Verhandlungen mit der Personalvertretung über eine allfällige Änderung der bestehenden Dienstzeitregelung bzw. nebengebührenrechtliche Verbesserungen anhängig sind. Da diese Verhandlungen nicht präjudiziert werden sollen, bitte ich um Verständnis, daß ich im derzeitigen Stadium keine Erklärungen in der gegenständlichen Angelegenheit abgeben möchte.

Zu 2:

Wie schon oben erwähnt, ist die Frage der nebengebührenrechtlichen Behandlung der Bediensteten der militärischen Radaranlage KORALPE derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit der Personalvertretung. Hierbei wird u.a. auch zu beurteilen sein, inwieweit eine Benachteiligung des militärischen Personals gegenüber dem zivilen gegeben ist, wie dies in der vorliegenden Anfrage behauptet wird. Aus den zur Frage 1 dargelegten Gründen darf ich daher von einer Beantwortung dieser Frage vorläufig Abstand nehmen.

Zu 3:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 entfällt eine Beantwortung.

- 3 -

Zu 4:

Die Anschaffung eines heereseigenen Pistengerätes ist nicht beabsichtigt. Im Interesse eines kostenbewußten Vorgehens ist nämlich auf Grund eines Verwaltungsübereinkommens vorgesehen, daß das Pistengerät, mit welchem bei Schneelage der gemeinsame Transport des Personals des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt abgewickelt wird, der zivile Partner zur Verfügung stellt; eine Kostenbeteiligung des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinsichtlich des Betriebes, der Instandsetzung und einer gegebenenfalls erforderlichen Neubeschaffung ist festgelegt.

Was die in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage behauptete "Abhängigkeit" vom Bundesamt für Zivilluftfahrt betrifft, so erscheinen diesbezügliche Befürchtungen der Anfragesteller unbegründet, weil Vorsorge getroffen wurde, daß der Transport des Personals der militärischen Radarstation jederzeit gesichert ist; im übrigen ist das militärische Personal ebenfalls zur Inbetriebnahme des Pistengerätes berechtigt.

Zu 5:

Wie ich schon in der Fragestunde am 22. Feber 1984 erklärt habe, ist im Friedensbetrieb der Radarstation KORALPE eine entsprechende Absicherung durch technische Einrichtungen vorgesehen; diese technischen Sicherheitseinrichtungen und Alarmierungsvorsorgen entsprechen dem Friedensbetrieb vergleichbarer staatlicher Einrichtungen. Für den Bedrohungsfall ist der Einsatz von Wach- und Sicherungskräften in Aussicht genommen.

- 4 -

Zu 6 lit. a:

Der derzeit gültige Organisationsplan sieht folgende Dienstposten (technisches Personal vor):

- 1 Offizier der VerwGrp H 2;
- 1 Offizier/Beamter der allg. Verwaltung, VerwGrp H 2/B;
- 1 Beamter in UO-Funktion, VerwGrp C;
- 3 Beamte (zivil), VerwGrp C.

Diese Dienstposten sind bereits besetzt.

Zu 6 lit. b:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zur Frage 5 erübrigtsich eine Beantwortung.

10. Juni 1984

